

Besondere Bedingungen der Versicherung H-Capital

KH

KHGA02-A5 – Ausgabe 01.08.2006

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck der Versicherung	Art. 5	Versicherte Leistungen
Art. 2	Aufnahmebedingungen	Art. 6	Ausrichtung der Leistungen
Art. 3	Leistungsanspruch	Art. 7	Prämie
Art. 4	Versichertes Jahreskapital		

Die untenstehenden Bestimmungen ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kranken- und Unfallzusatzversicherungen AVZ (Ausgabedatum gemäss Versicherungspolice).

Art. 1 Zweck der Versicherung

Diese Versicherung deckt die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit und Unfall mit Ausnahme von Mutterschaft.

Art. 2 Aufnahmebedingungen

1. Der Versicherung H-Capital können alle Personen ohne Altersgrenze beitreten.
2. Die Versicherung tritt am Anfang eines Monats in Kraft, frühestens jedoch drei Monate nach der Geburt der versicherten Person.
3. Der Versicherer kann auf seine Kosten die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses durch den behandelnden Arzt oder durch einen vom Versicherer bezeichneten Arzt verlangen.
4. Der Versicherer kann in Bezug auf den Vertrag Vorbehalte anbringen (AVZ Art. 8) oder den Versicherungsantrag ablehnen. Die Vorbehalte werden dem Versicherten im Voraus mitgeteilt. Ein mit Vorbehalten versehener Vertrag tritt nur mit schriftlicher Zustimmung des Versicherten in Kraft.

Art. 3 Leistungsanspruch

1. Das Kapital wird bei einem akuten stationären Spitalaufenthalt von mehr als 24 Stunden erbracht.
2. Das Kapital wird in folgenden Fällen ausgerichtet:
 - Spitalaufenthalt in einem anerkannten Schweizer Allgemeinspital oder in einer psychiatrischen Heilanstalt für Akutkranke
 - Spitalaufenthalt im Ausland
 - Aufenthalt in einer Badekur- oder Rehabilitationsanstalt, die vom Versicherer im Sinn des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) anerkannt wird
3. Das versicherte Kapital wird nur ein Mal pro Kalenderjahr ausgerichtet.
4. In folgenden Fällen werden keine Leistungen erbracht:
 - Mutterschaft

- ambulante Behandlungen
- Spitalaufenthalt bei Behandlungen, die vom Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) nicht anerkannt werden
- teilstationärer Spitalaufenthalt
- Aufenthalte, die ausschliesslich dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) oder dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) unterstehen

Art. 4 Versichertes Jahreskapital

Es können folgende Jahreskapitale versichert werden:
Fr. 300.-; Fr. 500.-; Fr. 600.-; Fr. 900.-; Fr. 1'000.-;
Fr. 1'200.-; Fr. 1'500.-; Fr. 2'000.-; Fr. 2'500.-

Art. 5 Versicherte Leistungen

Bei einem akuten stationären Spitalaufenthalt gemäss Art. 3 erbringt die Versicherung H-Capital das versicherte Kapital (Artikel 4). Artikel 3 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Art. 6 Ausrichtung der Leistungen

1. Die Ausrichtung der Versicherungsleistungen erfolgt gegen Vorweisen der Spitalrechnung. Der Versicherte ermächtigt den Vertrauensarzt des Versicherers, vom behandelnden Arzt die Diagnose oder jede andere Auskunft, die zur Festlegung des Leistungsanspruchs nützlich ist, zu verlangen.
2. Das Kapital wird dem Versicherten ausbezahlt.
Im Todesfall fällt das Kapital den Begünstigten in folgender Rangfolge zu: dem Ehepartner, bei dessen Fehlen den Kindern, bei deren Fehlen dem Vater und der Mutter, bei deren Fehlen den anderen erbberechtigten Personen. Der Versicherte hat die Möglichkeit, die Rangfolge der Begünstigten mit einem schriftlichen Antrag an seinen Krankenversicherer zu ändern.

Art. 7 Prämie

1. Die Prämien sind nach Geschlecht und Altersklasse abgestuft.
2. Ein Versicherter, der im Verlauf des Jahres die Höchstgrenze seiner Altersklasse erreicht, wird zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahrs automatisch der nächsthöheren Altersklasse zugewiesen. Die geltenden Altersklassen sind:
 - 0 bis 18 Jahre
 - 19 bis 25 Jahre
 - ab dem 26. Altersjahr: Altersklassen in Abschnitten von jeweils fünf Jahren